

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Neonatologie und Pädiatrischen Intensivmedizin am Universitätsklinikum Halle (Saale)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Neonatologie und Pädiatrischen Intensivmedizin am Universitätsklinikum Halle (Saale)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung der Abteilung für Neonatologie und Pädiatrische Intensivmedizin am Universitätsklinikum Halle (Saale), der dort betreuten Kinder, ihrer Familien und des dort tätigen Personals.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen von Patientinnen und Patienten und ihren Familien,
  - die Unterstützung der familienorientierten Betreuung,
  - die Unterstützung des jährlichen Patiententreffs,
  - die Unterstützung des Stillens und der Frauenmilchbank Halle,
  - die Stellung altersgerechter Beschäftigungsmöglichkeiten,
  - die Unterstützung der Arbeit von ärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflege und weiterer Gesundheitsfachberufe,
  - die Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
  - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Gruppen, die einen ähnlichen Zweck erfüllen.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss Namen, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gültige Wohnanschrift enthalten.
- c) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- d) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- e) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

- a) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

- b) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- c) Der Beitrag ist jährlich unmittelbar nach Aufnahme und dann jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- a) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- e) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet, sollten beide verhindert sein, wird diese Aufgabe an einen vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Stellvertreter delegiert. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- h) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- i) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- j) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- k) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein Vorstand darf den Verein allein vertreten.

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- b) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- c) Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- f) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- b) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

c) Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung krebskranker Kinder e.V. Halle (Saale), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Haftpflicht**

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen. Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Haftung für eventuelle Sach- oder Gesundheitsschäden, die sich aus der Tätigkeit im oder für den Verein ergeben.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.12.2017 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Halle (Saale), 05.03.2018